

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2673/70 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1970
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1591/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1591/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 14.